



Einwohnergemeinde

Rathausstrasse 2
Postfach, 6341 Baar

Pflichtenheft für die Feuerwehrkommission

1. Grundsatz

Die Feuerwehrkommission ist eine vom Gemeinderat eingesetzte ständige Fachkommission mit beratender Funktion nach Art. 19 der Gemeindeordnung (GO) vom 27. November 2022.

Die Feuerwehrkommission ist gemäss Gesetz über den Feuerschutz §3 ein Feuerschutzorgan der Gemeinde.

2. Ziel der Kommission

Die Feuerwehrkommission überwacht die Tätigkeit der Feuerwehr und beantragt dem Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen für eine ausreichende Löschwasserversorgung.

3. Gesetzliche Grundlage

Die Rechtsgrundlage bilden:

- das Gesetz über den Feuerschutz im Kanton Zug (Feuerschutzgesetz, FSG, BGS 722.21) vom 15. Dezember 1994 (Stand 1. Januar 2023)
- das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GG, BGS 171.1) vom 4. September 1980 (Stand 1. September 2020)
- die Gemeindeordnung (GO) vom 27. November 2022
- dem Reglement der Feuerwehr Baar vom 1. Januar 1997 (Stand 9. Dezember 2020)

4. Aufgaben der Kommission

Die Feuerwehrkommission

- berät den Gemeinderat in feuerwehrtechnischen Fragen.
- beobachtet die Entwicklung im Feuerwehrwesen und greift aktuelle Themen auf.
- überwacht die Tätigkeit der Feuerwehr.
- überwacht die Löschwasserversorgung.
- hält den Informationsfluss unter den gemeindlichen Notorganisationen aufrecht.
- wirkt bei Bedarf bei Vernehmlassungen mit.

Sie ist überdies zuständig für:

- den Antrag an den Gemeinderat für die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrkommandos und der Feuerwehr-Offiziere.
- das Aufgebot für eine allfällige Rekrutierung.
- den Ausschluss von Feuerwehrleuten mit Ausnahme der Offiziere.
- die Antragstellung des Feuerwehrbudgets an den Gemeinderat.

5. Zusammensetzung

Die Feuerwehrkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- der/die AbteilungsvorsteherIn Sicherheit / Werkdienst mit Stimmrecht
- der/die KommandantIn der Feuerwehr mit Stimmrecht
- der/die ChefIn des Gemeindeführungsstabes mit Stimmrecht
- dem/der Verantwortlichen für die Löschwasserversorgung mit Stimmrecht
- der/die AbteilungsleiterIn Sicherheit / Werkdienst als beratendes Mitglied

Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.

Die Feuerwehrkommission wird jeweils für eine Legislatur des Gemeinderates gewählt (GO, Art. 19 Abs. 3).

6. Organisation

Das für die Feuerwehr zuständige Mitglied des Gemeinderats (der/die AbteilungsvorsteherIn Sicherheit / Werkdienst) führt gemäss §6 Abs.1 des Feuerschutzgesetzes die Kommission.

Die Führung der Kommission beinhaltet folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Leitung und Koordination der Kommissionstätigkeit in Absprache mit der Abteilungsleitung.
- Einladung zu den Sitzungen und deren Leitung.
- Unterzeichnung der Kommissionsbeschlüsse.
- Vertretung der Kommission im Gemeinderat und in der Öffentlichkeit.
- Stichentscheid bei Stimmgleichheit.

Die Zuständigkeiten der Kommissionen richten sich nebst den unter Punkt 4 aufgelisteten Aufgaben nach Art. 22 GO.

In der Regel finden pro Jahr fünf Sitzungen statt. Die Einladung mit den Traktanden ist in der Regel zehn Tage vor der Sitzung zuzustellen. Bis 14 Tage vor der Sitzung können Traktanden angemeldet werden. Der/die LeiterIn bestimmt einen/eine ProtokollführerIn. Das Protokoll wird spätestens innert zehn Tagen nach der Sitzung den Kommissionsmitgliedern zugestellt. Ohne Unstimmigkeitsmeldung innert zehn Tagen nach Protokollversand gilt dieses als genehmigt.

Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern oder auf Verlangen des Gemeinderates kann eine Sitzung einberufen werden.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen können Beschlüsse mit mindestens drei Mitgliedern auf dem Zirkularweg beschlossen werden.

Für die Entschädigung gelten die Bestimmungen des gemeindlichen Entschädigungsreglements.

7. Kommissionsgeheimnis

Hinsichtlich des Kommissionsgeheimnisses gilt § 13 des Gemeindegesetzes.

Über Sachgeschäfte dürfen die Kommissionsmitglieder nicht gegenüber Dritten informieren. Bei der Weitergabe von Informationen ist sicherzustellen, dass keine persönlichen Voten von Kommissionsmitgliedern dargelegt werden (Persönlichkeitsschutz). Im Weiteren gilt Schweigepflicht in Angelegenheiten, bei denen Schweigepflicht vereinbart wurde.

Mitglieder der Feuerwehrkommission haben in den Ausstand zu treten, sobald ein entsprechender Grund nach § 10 des Gemeindegesetzes vorliegt. Der Ausstand von Mitgliedern ist im Protokoll zu vermerken.

8. Inkraftsetzung

Dieses Pflichtenheft tritt rückwirkend auf den 1. Mai 2023 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 9. Mai 2023.

Gemeinderat Baar